

ledigter Stellen im Direktorium und über Erwerb oder Verkauf von Grundstücken. Aus seiner Mitte hat der Verwaltungsrat einen Verwaltungsausschuß von vier Mitgliedern zur fortlaufenden Beaufsichtigung der Verwaltung zu wählen, der außerdem allen Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme beizuwohnen berechtigt ist. Die Rentenausschüsse haben Ruhegelder, Renten und Abfindungen festzustellen und anzuweisen, Anträge auf Einleitung von Heilverfahren entgegenzunehmen und die näheren Ermittlungen zu besorgen, gegebenenfalls Ruhegelder und Renten zu entziehen, sowie Auskunft über alle Angelegenheiten der Versicherung zu erteilen. Der Rentenausschuß hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde und ist in bezug auf Feststellung der Leistungen und dergleichen an Weisungen des Direktoriums nicht gebunden. Der Vorsitzende des Rentenausschusses und sein Stellvertreter wird nach Anhören der oberen Verwaltungsbehörde des betreffenden Bezirks vom Reichskanzler ernannt. Die Vertrauensmänner werden von den Versicherten und ihren Arbeitgebern getrennt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Sie haben die Rentenausschüsse auf Erfordern in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und außer den bereits genannten auch die Wahl der Beisitzer für die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht vorzunehmen. Als rechtsprechende Behörden höherer Instanz werden Schiedsgerichte nach Bedarf und ein Oberschiedsgericht in Berlin errichtet, dessen Entscheidungen endgültig sind.

Daß durch die Einrichtung der Rentenausschüsse und des Verwaltungsrats die Beteiligung der Versicherten und ihrer Arbeitgeber an der Verwaltung in billigem Maße gesichert sei, kann nicht behauptet werden. Diese Beteiligung ist vielmehr nur als ein recht geringes Zugeständnis zu bezeichnen, wenn man bedenkt, daß auch der Verwaltungsausschuß nur gutachtlich zu hören ist, nur gutachtlich zu beraten hat und ihm nicht einmal bei der Festsetzung des Besoldungs- und Pensionsetats, der Sitzungsgelder und sonstigen Entschädigungen für die Ehrenämter usw. beschließende Stimme zugestanden wird, sondern hier überall der Reichskanzler bzw. das Reichsamt des Innern, zum Teil nach den Vorschlägen des Bundesrats, zu entscheiden haben, obwohl das Reich weder irgendwelche Zuschüsse leistet, noch zu den Verwaltungskosten irgend etwas beiträgt. Gerade mit Rücksicht hierauf hätte erwartet werden dürfen, daß die Verwaltungskosten vom Reiche übernommen werden; bei einem Etat von weit über zwei Milliarden könnten einige Millionen keine große Rolle spielen. Besonders an diesem Punkte hat der Reichstag Gelegenheit, die bessernde Hand anzulegen.

Wenn aus dem vorstehenden Überblick der Inhalt der wichtigsten Teile des Gesetzentwurfs zu erkennen ist und namentlich auch, welche Beiträge aufzubringen und welche Leistungen dafür zu erwarten sind, so ist ihr Zweck, die nötigen Grundlagen zur Bildung eines eigenen Urteils zu vermitteln, erfüllt. Welche Folgen eine derartige Zwangsversicherung im günstigen, wie im ungünstigen Sinne auf das gesamte Erwerbsleben, besonders aber auf die wirtschaftliche Lage der Angestellten ausüben und wie sich diese wieder in der Verschiebung der sozialen Stellung der letzteren äußern wird, diese Frage kann mit Sicherheit erst die Zukunft beantworten.

R i c h. S o f f m a n n.

Kleine Mitteilungen.

Japan. Beglaubigung der Ursprungszeugnisse. — Nach den geltenden japanischen Bestimmungen über Ursprungszeugnisse*) können solche Zeugnisse sowohl am Herkunfts- wie am Verschiffungsorte der Waren beglaubigt werden. Zu ihrer Beglaubigung ist aber an Orten, wo eine japanische Berufskonsularbehörde oder Handelsagentur besteht, nur diese Behörde

zuständig. Für die Ausfuhr deutscher Waren trifft dies für Hamburg zu, wo seit dem 26. Oktober 1910 ein japanisches Berufs-Generalkonsulat errichtet ist. Diesem liegt nunmehr bestimmungsmäßig allein die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen ob für Waren, die in Hamburg oder im Gebiete der Freien und Hansestadt Hamburg hergestellt sind, und für solche, die, aus dem Innern Deutschlands kommend, zur Verschiffung über Hamburg bestimmt sind, falls für sie anderweitig ein Ursprungszeugnis noch nicht ausgestellt war.

(Nach einem Berichte des Kaiserl. Generalkonsulats in Yokohama)
(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

Schweiz. Zusammenstellung der Tarifentscheidungen zum Gebrauchszolltarif. Warenverzeichnis zum Zolltarif. — Die neue Zusammenstellung der vom 31. Mai 1907 (Tag der letzten bereinigten Gebrauchstarifausgabe) bis 31. Dezember 1910 durch das schweizerische Zolldepartement erlassenen Tarifentscheidungen ist im Druck erschienen und kann zum Preise von 20 Rappen [20 Ets.] für ein Exemplar u. a. bei den Zolldirektionen in Basel und Schaffhausen sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich bezogen werden.

Das gegen Ende des Jahres 1910 in deutscher Sprache erschienene »Warenverzeichnis zum schweizerischen Zolltarif« (957 Druckseiten) ist bei den nämlichen Stellen zum Preise von 2.50 Franken für ein Exemplar erhältlich.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Akademische Journalistik. — Der Dozent für Zeitungsfunde an der Großherzoglich Technischen Hochschule in Darmstadt, Herr Dr. J. Friedrich Reißner, der zu Studienzwecken zwei Semester beurlaubt war, wird im kommenden Sommersemester zwei von Lichtbildern begleitete Vorträge abhalten. Die Vorlesungen finden Donnerstags statt, und zwar das Kolleg über »Technik des Buchdrucks« und Zeitungswesens« von 3—4 Uhr und dasjenige über »Autor und Verleger« von 4—5 Uhr. Da Herr Dr. Reißner u. a. die neuesten Diapositive über Maschinen und technische Vorgänge der bedeutendsten Zeitungsdruckereien, Buchdruckmaschinenfabriken, Schriftgießereien, photochemographischen Kunstanstalten usw. Deutschlands, Englands und Amerikas gesammelt hat und zur Anschauung bringen wird, so werden sich diese Vorträge voraussichtlich wieder großen Zuspruchs erfreuen.

Polizeiliche Legitimationskarten für die Vertreter der Zeitungspressen in Berlin. — In bezug auf die Ausstellung von polizeilichen Legitimationskarten für die Berichterstatter der Presse hat sich der Polizeipräsident von Berlin Herr von Jagow auf Grund mündlicher Verhandlungen zu einem Entgegenkommen gegen die Wünsche der Presse in gewissem Umfange entschlossen. An den Vorsitzenden des Bezirksverbandes Berlin-Brandenburg des Reichsverbandes der deutschen Presse hat er ein Schreiben gerichtet, aus dessen Inhalt die »Bosische Zeitung« folgendes mitteilt:

»Um den Bedürfnissen der hiesigen Presse auf dem Gebiete der Lokalberichterstattung nach Möglichkeit zu entsprechen sollen künftig versuchsweise allgemein gültige Legitimationskarten in weiterem Umfange, als dies anfänglich beabsichtigt war, an die Vertreter der Presse ausgegeben werden. Die Karten haben im allgemeinen den Zweck, den Journalisten die Ausübung ihres Berufes zu erleichtern, insbesondere sollen sie ihnen die Möglichkeit gewähren, sich bei außerordentlichen Anlässen, wie Einzügen, Demonstrationen, Unglücksfällen usw. an Ort und Stelle der Ereignisse zu begeben und namentlich auch die polizeilichen Absperrungen zu passieren. Ein Recht ist mit dem Besitze der Karte nicht verbunden. Die Karte führt den Namen »Presskarte« und besteht aus einem farbigen Karton in Visitsformat. Auf der Vorderseite befindet sich die Photographie und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers, auf der Rückseite folgender Text:

»Die Polizeibeamten werden hierdurch ersucht, die Ausgabe des Herrn N. von der M. Zeitung nach dem Maße der Möglichkeit zu erleichtern und ihm zu erlauben, die Ab-

*) Deutsches Handels-Archiv 1904 I S. 267 und 1907 I S. 1325.